



Gesetzlicher Vaterschaftsurlaub ab 01.01.2021

Per 1. Januar 2021 wird der gesetzliche zweiwöchige Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage) für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Der Vaterschaftsurlaub kann in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragsatz ab 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1'000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon. Aufgrund der Einführung des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubes hat die Bestimmung im AVE GAV Gärtner BS/BL gemäss Art. 34.1 Abs. b) keine Gültigkeit mehr.

**PARITÄTISCHE REGIONALKOMMISSION
GÄRTNER BS/BL**